|  |  |
| --- | --- |
| Bundesstadt Bonn**Der Oberbürgermeister** | **Datum** |
| **Amt für Soziales und Wohnen/ Amt für Kinder, Jugend und Familie**  |  |
|  |  |
| **Antrag auf Gewährung von Integrationsassistenz** |
|  | **[ ] in der Schule** |
|  | **[ ] in der OGS**  |
| **nach den Sozialgesetzbüchern XII/VIII (SGB XII/SGB VIII) für das Schuljahr** | **/** |
| **[ ]  Erstantrag** |
| **[ ]  Verlängerungsantrag**  |
| **Bitte reichen Sie den Bericht der Schule/OGS zum Bedarf Ihres Kindes/Jugendlichen zusammen mit diesem Antrag ein.****Die Integrationsassistenz stellt eine Leistung der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII oder SGB VIII dar.** Um über diesen Antrag auf Leistungen entscheiden zu können, ist es erforderlich, dass Sie genaue Angaben zum Kind/Jugendlichen machen. |
| **Grundsätzliche Angaben** |
| **Name des Kindes/Jugendlichen:** | **Vorname:** |
|  |  |
| **Geburtsdatum:** | **Anschrift:** | **Schulklasse für den beantragten Zeitraum (z.B. 5a, C2 Lernstufe1):** |
| **Staatsangehörigkeit:** | **Aufenthaltsstatus: (Kopie des Ausweises beifügen):** |
|       |       |
| **Namen der Eltern/Personensorgeberechtigten:** |
| **Mutter:** | **sorgeberechtigt:****[ ]**  | **Anschrift:**  | **Geburtsdatum:** | **Staatsangehörigkeit:** |
| **Vater:** | **sorgeberechtigt:****[ ]**  | **Anschrift:** | **Geburtsdatum:** | **Staatsangehörigkeit:** |
| **Telefon:** | **E-Mail:** |
| **Vormundschaft/Pflegschaft:** | **Anschrift:** |
| **Telefon:**  | **E-Mail:** |
|  |  |
| **Angaben zur Schule:** |
| **Name der Schule:** | **Anschrift:**      |
| **Name der/des Ansprechpartnerin /s in der Schule:** | **Telefon:** | **E-Mail:** |

|  |
| --- |
| **Angaben zur Beeinträchtigung des Kindes/Jugendlichen:** |
| **Art der Beeinträchtigung: (bitte ärztliche Unterlagen beifügen)**      |
| **Wichtig: Bitte fügen Sie alle vorhandenen aktuellen ärztlichen und/oder diagnostischen Unterlagen zum besonderen Unterstützungsbedarf Ihres Kindes bei, damit Ihr Antrag zügig bearbeitet werden kann.** |
|  |
| **Name und Adresse der Krankenkasse des Kindes/Jugendlichen:** |
| **Behindertenausweis** | **Pflegegrad** |  |
| ja[ ]  | Grad der Behinderung:      Merkzeichen:       | nein[ ]  | ja[ ]  | Bez. des Pflegegrades:      | nein[ ]  |

**Hinweis nach § 67 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches X (SGB X):**

Die mit diesem Vordruck erfragten Angaben werden aufgrund § 60 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil (SGB I) erho­ben.

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

**Datum, Unterschrift aller Personensorgeberechtigten**

**ERKLÄRUNG**

**Die von Ihnen beantragte Leistung wird nach dem Sozialgesetzbuch erbracht. Daher bin ich verpflichtet, Sie auf Folgendes hinzuweisen und darf Sie bitten, diese Erklärung auszufüllen und zu unterschreiben.**

**Mitwirkung:**

 darüber belehrt worden, dass  gemäß § 60 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil – (SGBI) wahrheitsgemäße und vollstän­dige Angaben über die Verhältnisse aller Haushaltsangehörigen zu machen habe und Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen sind. Hierzu zählen insbesondere Änderungen in den Familien- und Aufenthalts­verhältnissen (Wohnungswechsel, vorübergehende Abwesenheit - z. B. Krankenhausaufenthalte oder längere Schulabwesenheit -).

Über die Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I)  informiert. Es ist  bekannt, dass  wegen unvollständiger oder unwahrer Angaben strafrechtlich verfolgt werden  (§ 263 Strafgesetzbuch – StGB-) und zu Unrecht erhaltene Leistungen er­statten .

Von den unten stehenden Bestimmungen  Kenntnis genommen.

**Schweigepflicht:**

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  |  damit einverstanden, dass der Hilfebedarf  Kindes im Hilfeplan-/Gesamtplanverfahren und der Poolkonferenz besprochen wird. Teilnehmende an der Poolkonferenz sind in der Regel Vertreter des örtlichen Jugendhilfeträgers/ des Trägers der Eingliederungshilfe, der Schule/OGS und des Leistungserbringers. Die Daten  Kindes dürfen zur Vorbereitung der Hilfe-/Gesamtplanung und der Poolkonferenz erhoben werden. Im Bedarfsfall wird auch das Gesundheitsamt einbezogen. Ich bin damit einverstanden, dass die dort vorhandenen Informationen zur Feststellung des Bedarfes verwendet werden. |

**Weitergabe von Daten:**

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  | Dem notwendigen Datenaustausch meiner Sozialdaten (§ 67 SGB X) und weiterer personenbezogener Daten zwischen dem Amt für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn und dem Leistungserbringer Name ausdrücklich zu (§ 67b Abs, 2 SGB X i.V.m. § 7 Datenschutzgrundverordnung, DSGVO). Diese Einwilligung beruht auf meiner freien Entscheidung und kann von mir jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. |

**Auszahlung der Eingliederungshilfe**

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  |  damit einverstanden, dass die Eingliederungshilfe an den Leistungserbringer ausgezahlt wird. |

Eine Zweitschrift dieser Erklärung  erhalten.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift aller Personensorgeberechtigten

-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**§ 60 SGB I (Angaben von Tatsachen)**

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erfor­derlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgege­ben worden sind, unverzüglich mitzuteilen
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustim­men.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

**§ 66 SGB I (Folgen fehlender Mitwirkung)**

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hier­durch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachho­lung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entspre­chend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich er­schwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfä­higkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leis­tung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

**Auszug aus § 263 StGB (Betrug)**

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Einstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder un­terhält, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

**ERKLÄRUNG** Ausfertigung für den/die Antragsteller(in)

**Die von Ihnen beantragte Leistung wird nach dem Sozialgesetzbuch erbracht. Daher bin ich verpflichtet, Sie auf Folgendes hinzuweisen und darf Sie bitten, diese Erklärung auszufüllen und zu unterschreiben.**

**Mitwirkung:**

 darüber belehrt worden, dass gemäß § 60 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil – (SGBI) wahrheitsgemäße und vollstän­dige Angaben über die Verhältnisse aller Haushaltsangehörigen zu machen habe und Änderungen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen sind. Hierzu zählen insbesondere Änderungen in den Familien- und Aufenthalts­verhältnissen (Wohnungswechsel, vorübergehende Abwesenheit -z. B. Krankenhausaufenthalte oder längere Schulabwesenheit-).

Über die Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I) informiert. Es ist bekannt, dass wegen unvollständiger oder unwahrer Angaben strafrechtlich verfolgt werden  (§ 263 Strafgesetzbuch – StGB-) und zu Unrecht erhaltene Leistungen er­statten .

Von den unten stehenden Bestimmungen Kenntnis genommen.

**Schweigepflicht:**

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  |  damit einverstanden, dass der Hilfebedarf Kindes im Hilfeplan-/Gesamtplanverfahren und der Poolkonferenz besprochen wird. Teilnehmende an der Poolkonferenz sind in der Regel Vertreter des örtlichen Jugendhilfeträgers/ des Trägers der Eingliederungshilfe, der Schule/OGS und des Leistungserbringers. Die Daten Kindes dürfen zur Vorbereitung der Hilfe-/Gesamtplanung und der Poolkonferenz erhoben werden. Im Bedarfsfall wird auch das Gesundheitsamt einbezogen. . Ich bin damit einverstanden, dass die dort vorhandenen Informationen zur Feststellung des Bedarfes verwendet werden. |

**Weitergabe von Daten:**

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  | Dem notwendigen Datenaustausch meiner Sozialdaten (§ 67 SGB X) und weiterer personenbezogener Daten zwischen dem Amt für Soziales und Wohnen der Bundesstadt Bonn und dem Leistungserbringer Name  ausdrücklich zu (§ 67b Abs, 2 SGB X i.V.m. § 7 Datenschutzgrundverordnung, DSGVO). Diese Einwilligung beruht auf meiner freien Entscheidung und kann von mir jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. |

**Auszahlung der Eingliederungshilfe**

|  |  |
| --- | --- |
| [ ]  |  damit einverstanden, dass die Eingliederungshilfe an den Leistungserbringer ausgezahlt wird. |

Eine Zweitschrift dieser Erklärung erhalten.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift aller Personensorgeberechtigen

-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**§ 60 SGB I (Angaben von Tatsachen)**

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erfor­derlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgege­ben worden sind, unverzüglich mitzuteilen
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustim­men.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

**§ 66 SGB I (Folgen fehlender Mitwirkung)**

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hier­durch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachho­lung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entspre­chend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich er­schwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfä­higkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leis­tung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

**Auszug aus § 263 StGB (Betrug)**

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Einstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder un­terhält, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.